

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 4

Artikel: Das Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung und die Gemeinden

Autor: H.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 4.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Das Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung und die Gemeinden. — Ueber das Projekt der neuen Militärorganisation des Hrn. Bundesrath Welti. (Schluß.) — Bericht über die Truppenausstellung im Juli und August 1870. — Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements. — Eidgenossenschaft: Schützenbataillone. Anordnungen zum Schutz der Grenzen. Mission in das deutsche Lager. Bern: Bernerisches Schießwesen. Zug: Eine eidg. Mahnung.

Das Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung und die Gemeinden

Die nun schon mit einigen kurzen Unterbrechungen seit sechs Monaten andauernde große Aufstellung von eidg. Truppen behufs Handhabung unserer Neutralität hat natürlicher Weise eine Reihe von Nebenständen und Lücken in unseren schon lange nicht mehr auf eine so harte Probe gestellten Militär-Institutionen an Tag befördert. Ein Theil dieser Nebenstände ist bereits schon besprochen worden und die eidgenössischen, sowie die kantonalen Behörden haben sich angelegen sein lassen, ihr möglichstes zur Hebung derselben beizutragen. Eines ist jedoch noch nie berührt worden, und zwar auch nicht vom verdienstvollen Verfasser der Kritik unseres Kommissariats, nämlich das Verhältniß der Kriegsverwaltung zu den Gemeinden.

Man kann füglich den Satz annehmen: „Die ganze Kriegsverwaltung beruht auf dem Grundsatz der willkürlichen Belastung der Gemeinden.“

Es fragt sich nun, zu welchem Zweck sind jetzt Truppen in Dienst berufen? natürlich wird jeder Unbefangene antworten: „Zur Handhabung unserer Neutralität“; nun aber entsteht die zweite Frage: Wer hat ein Interesse an der Handhabung dieser Neutralität? und wieder wird man antworten: „Jeder Schweizer, er wohne am Gotthardt oder am Monte Genera, am Genfersee oder in Basel, am Jura oder am Fuße des Glärnisch!“ Da gilt der so oft gebrauchte, an allen Schützenfesten hoch geprägte Spruch, der nun auch auf unseren zukünftigen Goldmünzen eingegraben werden soll: „Einer für Alle, Alle für Einen.“

Auf der Neutralität beruht die Gewährleistung unserer Freiheit, unserer Unabhängigkeit; es müssen

daher alle gleichmäßig zur Handhabung derselben beitragen.

Wir sind mit diesem Spruch ganz einverstanden und wünschen nur, daß die eidg. Kriegsverwaltung derselben beherzigen möchte, aber sie scheint den Gegenstand in dem Sinne aufzufassen, daß nur die Grenztäler oder die Grenzgemeinden für diese Neutralität einzustehen und daher fast alle Lasten zu tragen haben.

Unser vom Jahre des Heils 1826 herrührendes Reglement über die Gemeindeleistungen bürdet denselben in den §§ 168 bis 193 folgendes auf:

a) Wenn keine Naturalverpflegung angeordnet ist, so haben dieselben den Mann gegen eine, nun auf Fr. 1 erhöhte Vergütung zu logiren und zu nähren.
b) Ist Naturalverpflegung angeordnet, so haben die Gemeinden Offiziere, Truppen und Pferde unterzubringen, Platz zum Kochen, Holz und Licht zu liefern, Bureaux einzurichten und für die letzteren noch das Stroh herzuschaffen, und erhalten für alles dieses: „Nichts!“ Nein! wir gehen zu weit, das Reglement hinterläßt den Gemeinden unentgeltlich den Mist.

c) Die Gemeinden haben die Wachtbedürfnisse zu liefern und

d) sind Fuhrleistungen unterworfen nach einem im § 207 enthaltenen Tarif, der uns in das goldene Zeitalter der Bagen zurückführt. Es steht zwar im gleichen Paragraphen, daß: „bei sehr hohen Futterpreisen diese Taxen durch das Oberkriegskommissariat vorübergehend erhöht werden können; da dies aber noch nie geschehen, so schenken wir immer noch die gleichen Futterpreise, wie vor 40 Jahren zu haben.“

Wenn wir nun bedenken, daß seit dem 20. Juli alle Gemeinden von Basel bis Damvant mit Truppen besetzt sind, so kann man sich eine Vorstellung von den Auslagen machen, mit welchen diese Ortschaften betroffen sind, und jeder richtig Denkende

muß zum Schluß kommen, daß es nicht billig ist, daß bei einem für das ganze Vaterland gleich wichtigen, hohen Zwecke die Einen über Vermögen belastet werden sollen, während Andere ganz leer ausgehen; denn da ist noch beizufügen, daß diese am härtesten mit Einquartierungen belagten Ortschaften ihre Angehörigen ebensowohl im Dienste hatten, wie andere weiter rückwärts gelegene, bevorzugtere Gegenden.

Man wird nun vielleicht einwenden, daß diese Gegenden dadurch, daß Truppen in den Ortschaften untergebracht sind, wenn auch direkt belastet, doch indirekt durch Lieferungen u. s. w. nicht unbedeutenden Nutzen ziehen können. Wir wollen nun nicht bestreiten, daß in jeder Gemeinde einzelne, wie Wirths, Spezierer u. s. w. etwas mit den Truppen profitieren mögen, aber immerhin ist auch dieser nur Wenigen zufallende Gewinn nicht im Verhältniß zu der durch die ganze Gemeinde zu tragenden Last. Daz übrigens die durch die Truppen besetzten Gegenden nicht allzu reichlichen Gewinn davon tragen mögen, dafür hat unser eidg. Ober-Kriegskommissariat auch väterlich vorgesorgt. Das Brod, das man in Basel aß, durfte nicht daselbst gebacken werden, nein, nur Marburg war im Stande, dasselbe frisch auf den Platz zu liefern; die Truppen in Bruntrut hatten es noch besser, sie durften Brod essen, das von Lausanne kam, und hatten deshalb niemals Leibschmerzen wegen Genuss von allzu frischem Brod! Ist diese Fürsorge nicht bewunderungswürdig? Man hätte nun glauben sollen, daß bei den späteren großen Aufgeboten anders vorgegangen würde, allein das Haupt des Kriegskommissariats ist keinen Einflüssen zugänglich; wieder müssen alle Lebensmittel Lustfahrten abhalten, ehe sie dem Soldaten abgeliefert werden, wahrscheinlich der Dekonomie wegen, denn es ist billiger, Fleisch für 70 Cts. das Pfund einige Stunden herfahren zu lassen, als solches zu 60 Cts. auf dem Platze zu kaufen.

Um auf unseren Gegenstand, die Belastung der Gemeinden zurückzukommen, so sollte das ganze Verwaltungsreglement mit Beförderung einer gänzlichen Revision unterworfen werden, damit dergleichen Unbilligkeiten nicht mehr vorkommen können, und einstweilen wäre es der Billigkeit und dem eidgenössischen Sinn angemessen, wenn den am härtesten betroffenen Gemeinden eine billige Entschädigung zugesprochen würde.

Gerners sollte ein für alle Mal von größeren Lieferungsverträgen abgestanden werden; diese passen nur für Speisung von Centralmagazinen. Die Truppen und die Kassen werden sich bei kleineren an Ort und Stelle möglichen Lieferungen immer besser befinden.

Schließlich wünschen wir unseren eidg. Behörden ein weiter gehendes Erkenntniß der Dinge, die da kommen sollen. Im Spätsommer wurden anständige Anläufe von allerlei Vorräthen, als Fourage u. s. w. gemacht; die sind vor kurzem zu billigen Preisen wieder veräußert worden, und müssen nun wieder zu höheren ersetzt werden. Den eidg. Offizieren sind in Anbetracht, daß keine größeren Truppenauflösun-

gen mehr in Aussicht stehen, die Pferde-Rationen entzogen worden; nun stehen mehr als zwei vollständige Divisionen an der Grenze. H. W.

Über das Projekt der neuen Militärorganisation des Hrn. Bundesrath Welti.

(Vom Unteroffiziersverein in Luzern.)

(Schluß.)

Die Kantone sollen die vollständigen Ausrüstungskosten des neu beförderten Offiziers tragen. Dekonomische Gründe sollen nie einen Mann von der Annahme eines Grades abhalten können. Das bisher in vielen Kantonen herrschende Verfahren, daß die Offiziere sich selbst auf eigene Kosten ausrüsten müssen, war unbillig und unrepublikanisch. Wenn bedeutende Änderungen in der Uniformirung belieben, wünschen wir, daß den Offizieren und Unteroffizieren eine angemessene Entschädigung verahfolgt werde, ihre Uniformen nach der neuen Vorschrift umändern zu lassen, oder die neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände anzuschaffen.

Wenn nach § 41 die Kantone jährlich die nöthige Anzahl Unteroffiziere, um den Bedarf an Offizieren zu decken, in eine Unteroffiziersschule zu schicken haben, so soll diese, nicht aber wie nach § 38 die Offiziersschule, für die Beförderung maßgebend sein.

§§ 42 und 43. Da einige Kantone Überflüß, andere Mangel an Aerzten haben, so ist es angemessnen, daß die ersten den letztern anhelfen.

§ 44. Die Unterscheidung des Kommandos und Generalstabes erscheint zweckmäßig.

Die eidg. Obersten, als die höchsten Offiziere der Armee sollten von der Bundesversammlung, und nicht vom Bundesrath ernannt werden. Damit politische Parteirücksichten sich nicht zu sehr geltend machen und das militärische Interesse gewahrt werde, sollte Jeder, der 3 Mal in der Wahl über $\frac{1}{2}$ Stimmen auf sich vereinigt hat, als gewählt betrachtet werden. Das Vorschlagsrecht sollte der projektirten Militäkommision zugestanden werden.

6. Generalstab. Die Reorganisation des eidg. Generalstabs dürfte vielen Uebelständen abhelfen. Ein gebildeter, tüchtiger Generalstab liegt im Interesse der Armee. Daz kein geringerer Grad, als der eines Hauptmanns im Generalstab besteht, ist zweckmäßig. Der Offizier soll erst einige Jahre mit den Truppen dienen und diese kennen lernen, bevor er in den Generalstab übertritt. Daz eine Prüfung dem Übertritt voraus gehen soll, ist sehr nothwendig, damit wirklich lauter brauchbare Elemente in den Generalstab kommen. Dieses war bei dem bisher üblichen Vorgang durchaus nicht immer der Fall. Die Zusammenstellung der Prüfungskommision dürfte besondere Aufmerksamkeit erfordern. Dieselbe sollte jährlich gewechselt werden. Die Ernennungen und Beförderungen müssen der Militäkommision auf Vorschlag der Generalstabsobersten zustehen.

Da der Generalstab ein wissenschaftliches Körps